

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04
Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

An

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

abt.52@bmlfuw.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31. August 2015

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Umweltbundesamt nimmt hiermit zu jenen Aspekten des Entwurfs für eine AWG-Novelle 2015 Stellung, welche Fragen der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung des EU-Umweltrechts zum Gegenstand haben. In diesem Zusammenhang wird auch Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention thematisiert und eine Umsetzung im AWG vorgeschlagen.

Die AWG Novelle 2015 bietet die Gelegenheit das AWG nach der Verurteilung Österreichs durch die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention im Juli des vergangenen Jahres (MoP Decision I/7 Z 36, 37) entsprechend anzupassen. Das BMLFUW informierte das Compliance Committee der Aarhus Konvention im Dezember 2014, dass an einer Anpas-

sung des AWG gearbeitet werde. Diese Ankündigung sollte eingehalten werden. Ein diesbezügliches Tätigwerden erscheint auch aufgrund des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (4613/13/ENVI) dringend geboten.

1) Parteistellung für Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften

Wesentlicher Bestandteil der Beteiligungsrechte ist die Möglichkeit zur Beteiligung in Verfahren sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen. Die innerhalb der Struktur des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts effizienteste und einfachste Art, dies zu gewährleisten ist das Einrichten der Parteistellung für Umweltorganisationen und Einzelpersonen in Verfahren, so auch jenen nach dem AWG. Schon bisher erfolgte die Umsetzung der Aarhus Konvention durch die Einräumung der Parteistellung (UVP-G, IPPC in der GewO, Umwelthaftung), was sowohl der Konvention, als auch dem europarechtlichen Äquivalenzgrundsatz genügt. Dieser besagt, dass unionsrechtliche Rechtsbehelfe nicht schwächer sein dürfen, als der innerstaatliche Rechtsbehelf (EuGH C-115/09, Rn. 43). Wesentlich für diesen gleichwertigen Rechtsschutz ist daher auch der Zugang zu Höchstgerichten, wie dies im UVP-G vorgesehen ist. Formalparteien wie Umweltorganisationen und Umweltanwaltschaften bedürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen der expliziten Normierung des höchstgerichtlichen Zugangs.

Von praktisch hoher Bedeutung ist die Ermöglichung des Vorgehens gegen Unterlassungen, wie dies auch explizit in Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention vorgesehen ist. Das betrifft etwa unterlassene Inspektionen, die Prüfung der Einhaltung von Auflagen, das fehlende Erlassen von Rechtsakten oder die Nicht-Einleitung von Verfahren oder das Unterlassen von Handlungen, obwohl sie rechtlich geboten wären (etwa Einschreiten bei illegalen Ablagerungen). Erfasst sind davon auch illegale Handlungen Privater, gegen die eine rechtliche Vorgangsweise geboten ist.

Um einen Unionsrechts- und Aarhuskonventions-konformen Zustand herzustellen, schlägt das Umweltbundesamt daher folgende Änderungen im AWG vor:

„Es wird ein neuer § 8c eingefügt:

§ 8c (1) Umweltorganisationen, welche nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, sowie die Landesumweltanwaltschaften haben das Recht, bei den zuständigen Behörden Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, haben die Umweltorganisation und Landesumweltanwaltschaften Parteistellung mit dem

Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu."

§ 6 Abs. 6 lautet wie folgt:

„(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob

- 1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist,**
- 2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,**
- 3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.**

Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt und nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen."

§ 42 Abs. 1 Z 13 lautet wie folgt:

„Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, ~~in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen~~, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben,"

§ 50 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2

bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen, **außerdem Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind.** Dem Umweltanwalt und den anerkannten Umweltorganisationen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

§ 51 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Parteistellung im Anzeigeverfahren hat der Inhaber der Behandlungsanlage. Neben dem Inhaber der Behandlungsanlage haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung. **Anerkannten Umweltorganisationen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.**“

§ 52 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Neben dem Antragsteller haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltanwalt des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, **sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind,** Parteistellung. Der Umweltanwalt und anerkannte Umweltorganisationen haben das Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

An § 69 wird ein neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) **In Verfahren zur Bewilligung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverboten haben Umweltorganisationen, die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind Parteistellung. Ihnen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.**“

2) Umsetzung der Seveso III Richtlinie

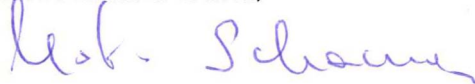
Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes beziehen sich auf die Anpassung an die SEVESO III-RL (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates).

Artikel 15 der SEVESO III-Richtlinie regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren. Als „betroffene Öffentlichkeit“ haben gem Artikel 3 „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen“ ein Interesse und das Recht, sich an Verfahren zu Planungen/Ansiedlungen neuer Betriebe oder Änderungen/Entwicklungen bestehender Betriebe zu beteiligen. Dieses Recht auf Beteiligung sieht neben ausgedehnten Informationspflichten der Behörden (Art. 15 Abs 2,3) auch das Recht auf Abgabe von Kommentaren und Stellungnahmen vor der Entscheidung in der Sache vor. Nach Entscheidungsfindung ist die Öffentlichkeit über deren Inhalt und die Berücksichtigung der Stellungnahmen zu informieren (Abs 5).

Während die Richtlinie die genaue Ausgestaltung den Mitgliedsstaaten überlässt - auch eine stärkere Beteiligung wäre also möglich - muss jedenfalls das Verfahren zeitlich so gestaltet werden, dass ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Beteiligung besteht. Artikel 23 der Richtlinie sieht außerdem vor, dass die Mitgliedsstaaten Rechtsschutz für die Beteiligung nach Artikel 15 Abs 1 analog zu dem im UVP-Verfahren ermöglichen müssen.

Nach Auffassung des Umweltbundesamtes können diese Vorgaben nicht ausschließlich auf die Raumordnung bezogen und damit allein den Ländern zur Umsetzung überlassen werden. So sind nach Art. 15 Abs 1 lit b auch wesentliche Änderungen von Betrieben von den Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst, was regelmäßig keine Änderungen im Bereich der Flächenwidmung erforderlich machen wird. Der Öffentlichkeit ist nach Auffassung des Umweltbundesamts ein Beteiligungsrecht betreffend Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht sowie deren Änderung und Aktualisierung einzuräumen. Dieses Beteiligungsrecht ist in den Materiengesetzen, so auch im AWG zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen,



DI Martin Schamann,
Produktionsleiter

